



## NIEDERSCHRIFT

### öffentlich/Nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 30.01.2020  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:18 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal der Mehrzweckhalle  
**Schriftführer:** Stefan Nerlich

---

#### Anwesende:

#### Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

#### Mitglieder

Becker, Klaus  
Brinkmann, Götz E. anwesend ab 19:27 Uhr  
Brunner, Karl-Heinz  
David, Markus  
Enzensberger, Stefan  
Eser, Klaus  
Häberle, Barbara anwesend ab 19:02 Uhr  
Heinrich, Reiner  
Lichtenstern, Vitus  
Lutz, Erich  
Mayer, Florian A.  
Müller-Zurlinden, Johann  
Resch, Georg  
Schamberger, Martina  
Scherer, Martin  
Singer-Prochazka, Irmgard  
Spengler, Stefan  
Strecker, Pia anwesend ab 19:17 Uhr  
Widmann, Andreas anwesend ab 20:23 Uhr  
von Thienen, Petra

#### Ortssprecher

Lidl, Peter

## Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin  
Neumeir, Armin

## Presseteilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine,

## Gäste

Dehm - Büro OPLA,  
Herr Griechbaum - Büro OPLA,

## Abwesende:

## Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang	entschuldigt
Guggumos, Georg	entschuldigt
Hendlmeier, Florian	entschuldigt
Raab, Elena	entschuldigt

## **Tagesordnung:**

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 12.12.2019
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates  
Vorlage: 2020/3273
4. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
Vorlage: 2018/2130-14
  - 4.1. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Immissionsschutzbehörde vom 05.12.2019  
Vorlage: 2018/2130-15
  - 4.2. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle vom 08.11.2019  
Vorlage: 2018/2130-16
  - 4.3. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 3: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 11.11.2019  
Vorlage: 2018/2130-17
  - 4.4. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 4: Bayernwerk AG vom 07.11.2019  
Vorlage: 8/2130-14-01
  - 4.5. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 5: Bürger Nr. 1 vom 17.11.2019  
Vorlage: 2018/2130-18
  - 4.6. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 6: Bürger Nr. 2 vom 17.11.2019  
Vorlage: 2018/2130-19
5. Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Satzungsbeschluss  
Vorlage: 2018/2130-20
6. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
Vorlage: 2019/2908-02
  - 6.1. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 06.12.2019  
Vorlage: 2019/2908-12

- 6.2. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Baurecht vom 04.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-03
  
- 6.3. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 18.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-04
  
- 6.4. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 26.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-05
  
- 6.5. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Naturschutzbehörde vom 28.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-06
  
- 6.6. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 6: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 02.12.2019  
Vorlage: 2019/2908-07
  
- 6.7. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 7: Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle vom 07.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-08
  
- 6.8. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 8: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach vom 12.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-09
  
- 6.9. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 9: Bund Naturschutz Kreisgruppe Aichach-Friedberg vom 05.12.2019  
Vorlage: 2019/2908-10
  
- 7. Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Satzungsbeschluss  
Vorlage: 2019/2908-11
  
- 8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 2020/3258
  
- 9. Umlegungsverfahren für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 "Holzgartenweg" - Anordnung der Umlegung  
Vorlage: 2020/3270
  
- 10. Umlegungsgebiet - Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - Straßenbenennung  
Vorlage: 2019/3169
  
- 11. Vergabe von Straßenunterhaltungsmaßnahmen über ein Jahresleistungsverzeichnis  
Vorlage: 2020/3241
  
- 12. Kanalsanierung in offener und geschlossener Bauweise  
Vorlage: 2020/3249

13. Digitales Kanalkataster - Vergabe des elften Gebietsabschnittes  
Vorlage: 2020/3261
14. Erneuerung der Wasserleitung in der Hölzlstraße (von Zeppelinstraße bis Lilienthalstraße)  
Vorlage: 2020/3266
15. Neubau des Kindergartens St. Afra; Bedarfsanerkennung  
Vorlage: 2020/3268
16. Mittelschule Kissing; Investitionen im Haushaltsjahr 2020  
Vorlage: 2020/3242
17. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen  
Vorlage: 2020/3260
18. Antrag zur Errichtung von Fahrradstellplätzen am Marktplatz  
Vorlage: 2020/3239
19. Bekanntgaben
20. Anfragen
- 20.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Lichtenstern zum Sachstand "Ambérieu-Glocke"  
Vorlage: 2020/3286
- 20.2. Anfrage 2 von Herrn MGR Mayer zum Sachstand der Ortschronik  
Vorlage: 2020/3287
- 20.3. Anfrage 3 von Herrn MGR Mayer bezüglich der offenen Bepflanzungen in Baugebieten  
Vorlage: 2020/3288
- 20.4. Anfrage 4 von Herrn MGR David zum Sachstand "Herzog-Wilhelm-Straße"  
Vorlage: 2020/3289
- 20.5. Anfrage 5 von Frau MGRin von Thienen bzgl. des Zeitplans zur Neugestaltung der Ambérieustraße  
Vorlage: 2020/3290
- 20.6. Anfrage 6 von Frau MGRin von Thienen bzgl. Beschwerden von Fahrschülern bzw. deren Eltern nach der Mittagsbetreuung  
Vorlage: 2020/3291
- 20.7. Anfrage 7 von Herrn MGR Widmann und Herrn MGR Enzensberger bzgl. des Sachstands "Sanierung der Sportlage"  
Vorlage: 2020/3292

20.8. Anfrage 8 von Frau MGRin Häberle zur Nutzungsmöglichkeit des Fahrstuhls im Bereich Kleiderladen / Tafel  
Vorlage: 2020/3293

## Protokoll:

---

### TOP 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeister Kandler** begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

**Anlage/n:**

---

**TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 12.12.2019**

---

Gegen die Niederschrift vom 12.12.2019 werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

**Anlage/n:**



---

**TOP 3 Bekannngabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung  
des Marktgemeinderates  
Vorlage: 2020/3273**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 12.12.2019 bekannt:

**TOP 2**

Personalangelegenheiten: Vorübergehende Bestellung einer neuen stellvertretenden Leitung im Kindergarten Sommerkeller

*Beschluss:*

Der Marktgemeinderat beruft Frau Buket Ergüven befristet vom 01.12.2019 bis 31.08.2020 zur stellvertretenden Leitung des Kindergartens „Am Sommerkeller“.

**TOP 3**

Personalangelegenheiten: Einstellung für die Erweiterung des integrativen Hauses für Kinder Kapellenberg

*Beschluss:*

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung die Arbeitsverträge für die neuen Kräfte im integrativen Haus für Kinder nach Möglichkeit zum 01.09.2020 abzuschließen. Soweit sich aufgrund der Bewerberlage bzw. betrieblicher Erfordernisse die Notwendigkeit ergibt bereits vorab Einstellungen vorzunehmen, wird die Verwaltung dazu ermächtigt.

**TOP 4**

Beschaffung eines Fahrzeugs für den gemeindlichen Bauhof

*Beschluss:*

Der Marktgemeinderat beschließt, zur Erweiterung des Fuhrparks des Meringer Bauhofs bei der Fa. Wilhelm Mayer Nutzfahrzeuge GmbH & Co. KG (Neu-Ulm, Gersthofen) einen Mehrzweckgeräteträger Fabrikat Hansa APZ 1003 zu erwerben.

**TOP 6**

Parkplätze für die Schulen des BBZ

*Beschluss:*

Der Marktgemeinderat ist bereit dem Antragsteller [...] ein Erbbaurecht [...] für die Anlage von Stellplätzen, wie bereits vorhanden, einzuräumen.  
Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende notarielle Vereinbarung zu verhandeln und zu erarbeiten. [...]

**Anlage/n:**

---

**TOP 4    Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**  
**Vorlage: 2018/2130-14**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 die erneute Billigung des Bebauungsplans Nr. 68 „Am Schererberg“ beschlossen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.11.2019 bis einschließlich 28.11.2019 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurde um Stellungnahme gebeten:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg
2	Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle
3	Wasserwirtschaftsamt
4	Bayernwerk AG
5	Herr Küppersbusch im Hause
6	MBM Lichtenstern im Hause
7	Wasserwerk Herr Gerlsbeck im Hause

Von diesen 7 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt vier Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

1L an d- ra- t- sa- mt Aichach-Friedberg (1 Fachstelle)	
2	Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle
3	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
4	Bayernwerk AG

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**MGR Scherer** nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an Beratung und Abstimmung teil.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Anlage/n:**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 05.12.2019:

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg erneut die Fachstellen Immissionsschutz, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten. Die Fachstelle Immissionsschutz hat keine neue Stellungnahme abgegeben, verweist jedoch auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 16.05.2019. Die Untere Naturschutzbehörde muss aus Prioritätsgründen auf eine Stellungnahme verzichten. Die anderen Fachstellen haben keine Bedenken vorgebracht. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

3.1 Stellungnahme vom 16.05.2019:

Einwendungen

*Bei dem BPL handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan der vor allem im nördlichen Bereich der Augsburger Straße die zunehmende Bebauung (Verdichtung und Intensivierung vor allem der Wohnnutzung) regeln soll. Im Rahmen der Planung wurde auch eine Schalltechnische Untersuchung SU bezüglich des Verkehrslärms und des notwendigen baulichen Schallschutzes durchgeführt => Ingenieurbüro Bekon - Lärmschutz und Akustik - Berichts-Nr. LA180185-G01-01 vom 07.01.2019.*

*In der SU wurden die vorhandenen Beurteilungspegel durch Verkehrslärm bestimmt und unter Berücksichtigung der vorhandenen zulässigen Gewerbelärmimmissionen die notwendigen Schallschutzmaßnahmen in Baufeldern festgelegt.*

*Die Vorgaben sind dann im Punkt 1 der „Textlichen Hinweise und nachrichtliche Übernahme“. In der Begründung ist dann aufgeführt das es sich um Festsetzungen im Sinne von §9 Abs. 1 Nr. 24 des BauGB handelt.*

- *In der Satzung findet sich dann jedoch keine Festsetzung dazu.*
- *Auch in der Planzeichnung sind keine Festsetzungen enthalten*

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

*Der technische Immissionsschutz schlägt vor das die Vorgabe in die Satzung als Festsetzungen übernommen werden oder eine Formulierung das bei Neuerrichtung von Wohnnutzung die Vorgabe der Nr.1 zu berücksichtigen sind.*

*Text für § 6:*

*Übernahme der Nr. 1 der Hinweise in die Satzung mit leichten Änderungen siehe Anlage. Außerdem sind in der Planzeichnung die Bereiche in den Schallschutz notwendig ist (Fassaden oder Grundstücksgrenzen/Bereiche) ist mit dem Planzeichen 15.6 der Anlage zur PlanzV 90 (Planzeichenverordnung) zu kennzeichnen um klar dazulegen, dass hier Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendig sind.*

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 16.05.2019 bereits in der Marktgemeinderatsitzung vom 17.10.2019 behandelt wurde.

Fachliche Würdigung und Abwägung vom 17.10.2019:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass bezüglich der Frage, ob Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm in einer Bestandssituation zu treffen sind, eine rechtliche Überprüfung durchgeführt wurde. Die rechtliche Überprüfung kommt zu dem Fazit, dass in der vorliegenden Planungssituation die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Verkehrslärm nicht zwingend erforderlich ist. Um sicher zu stellen, dass der Bauherr sowie die Genehmigungsbehörde auf das Erfordernis hingewiesen werden, wurden die vom Gutachterbüro vorgeschlagenen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz als Hinweise in die Satzung aufgenommen.

Im nachfolgenden werden die Ergebnisse der rechtlichen Überprüfung durch die Kanzlei Puhle und Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB vom 26.03.2019 zusammengefasst:

- Der Markt Mering plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schererberg“. Dieser umfasst Bereiche, die derzeit bereits nach § 34 BauGB bebaubar sind und auch weitgehend bebaut sind. Im Aufstellungsverfahren wurde ein Lärmgutachten des Büro Bekon, Augsburg eingeholt. Dieses zeigt auf, dass die Verkehrslärmsituation im Bereich der Augsburger Straße teilweise die Werte der 16. BImSchV überschreitet, die Werte der Gesundheitsgefährdung werden nicht überschritten.
- Das Gebot der Konfliktbewältigung beschreibt die wesentliche Aufgabe, die die Gemeinde bei der Abwägung im engeren Sinn zu bewältigen hat. Treffen gegenläufige Belange aufeinander, hat die Gemeinde sie zum Ausgleich zu bringen, also eine Lösung für den Konflikt anzubieten. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Belang einmal gänzlich zurückgestellt also gleichsam weggewogen wird. In aller Regel wird aber die Gemeinde versuchen, ein für alle Belange erträgliches, zumutbares Ergebnis zu erreichen.
- Es ist davon auszugehen, dass von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden „Konflikte“ zu lösen sind (Weyreuther, BauR 1975, 1; ders. UPR 1981, 33). Zuzurechnen sind dem Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst bewirkten „Konflikte“, die dadurch entstehen, dass Planziele ausgleichsbedürftige Betroffenheiten zur Folge haben. „Konflikte“, die er in einem Gebiet vorfindet, sind ihm nur insoweit zuzurechnen, als sich seine Regelungen darauf auswirken.
- Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall, so ist festzuhalten, dass die aus grundrechtlicher Sicht kritischen Werte vorliegend nicht überschritten werden. Der Markt Mering ist somit nicht verpflichtet, Umstrukturierungen des Gebietes vorzunehmen. Nach Vorstehendem ist er jedoch gehalten, die Konflikte zu verbessern. Das kann durch die vom Gutachterbüro vorgeschlagenen Festsetzungen zum passiven Schallschutz für Neubauten oder Änderungen bestehender Gebäude erfolgen. Denkbar und rechtlich vertretbar ist jedoch auch, dies dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren zu überlassen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- nein  
 ja, siehe Begründung

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen zur Aufnahme der Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen nicht stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0\***

\*ohne MGR Scherer

**Anlage/n:**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 08.11.2019:

Es haben sich keine Änderungen zur Stellungnahme vom 26.04.2019 ergeben.

2.1 Stellungnahme vom 26.04.2019:

*Sie haben um die Mitteilung der Belange des abwehrenden Brandschutzes gebeten:*

*Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und idealerweise bereits bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen, um die Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen zu gewährleisten:*

*Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gasund Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100 m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebauung. Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt.- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen.*

*Hinweis: Insbesondere bei hohen Brandlasten, kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.*

*Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Parkbuchten usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AIIIMBI 2008 S. 806 hingewiesen.*

*Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.*

*Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendepfad Durchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich.*

*Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.*

*Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DLA (K) 23-12 0. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.*



*Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß sollten die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).*

*Die Haupthautüre von Mehrfamilienhäusern bzw. Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten im notwendigen Treppenraum darf nicht versperrt (abgeschlossen) werden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten (vgl. Vorschrift zur Verhütung von Bränden, S22). Soll ein Abschließen der Türe ermöglicht werden, so ist eine Türe mit Panikschloss zu verwenden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten.*

*Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase, Biogasanlagen, besonders hohe Brandlast etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.*

*Bei der Einrichtung von Photovoltaikanlagen wird dringend empfohlen, FeuerwehrSchutzschalter zur Freischaltung (Trennschalter) der Anlage gut sichtbar und zugänglich einzubauen. Die Leitungsführung ist in einem Übersichtsplan PV (vgl. Richtlinie Feuerwehrpläne im Landkreis Aichach-Friedberg) darzustellen.*

*Um die Wirksamkeit von Brandwänden nicht zu beeinträchtigen dürfen diese nicht von PV-Modulen überbaut werden. Es ist ein Abstand von 1,25m vor und hinter der Brandwand einzuhalten (vgl. Dachgauben-Richtlinie).*

*Das bzw. die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeiten sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen.*

*Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.*

*Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt 113 Nr. 32 -Brandschutz-.*

*Wir empfehlen diese Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, trotz der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den qualifizierenden Bebauungsplan aufzunehmen.*

*Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb des Landratsamts oder mit der Regierung nicht abgestimmt.*

*Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.*

### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 26.04.2019 bereits in der Marktgemeinderatsitzung vom 17.10.2019 behandelt wurde.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0\***

\*ohne MGR Scherer

**Anlage/n:**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 11.11.2019:

**Wasserwirtschaftliche Würdigung**

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 06.06.2019.

Unsere Stellungnahme wurde bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

4.1 Stellungnahme vom 06.06.2019:

**1 Sachverhalt**

*Das Planungsgebiet umfasst 4,8 ha.*

*Das Baugebiet ist bereits bebaut. Durch den Bebauungsplan soll eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung im bebauten Innenbereich ermöglicht werden.*

*Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.*

**2 Wasserwirtschaftliche Würdigung**

**2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz**

**2.1.1 Wasserversorgung**

*Die Trinkwasserversorgung wird durch die (eigene) kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.*

**2.1.2 Löschwasserversorgung**

*Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.*

**2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete**

*Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.*

**2.1.4 Grundwasser**

*Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Hochwasser der Paar mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist.*

*Auf den Flurstücken 278 und 275 ist mit sehr hohen Grundwasserständen bei Hochwasser der Paar zu rechnen, stellenweise kann der Grundwasserspiegel bis zur Geländeoberkante ansteigen.*

*Es kann davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserspiegel von der im Talgrund verlaufenden Paar beeinflusst wird.*

*Es wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen.*

**2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz**

*Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.*

*Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.*

*Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.*

**2.2 Oberirdische Gewässer**

**2.2.1 Unterhaltung**

*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt bei den Grundstücken Fl.-Nr. 278*

*und 275, Gmkg. Mering unmittelbar an die Paar an. Die Paar ist ein Gewässer 2. Ordnung an dem der Freistaat Bayern die Unterhaltungslast trägt.*

*Der Uferbereich der Paar ist insbesondere auf der rechten Uferseite der Paar (Fl.-Nr. 278 und 275) mit einem prägenden erhaltenswerten Baumbestand bestockt.*

*In den planlichen Darstellungen des Bebauungsplanes wurde die mögliche Baugrenze in einem Abstand von nur 3 m zum Gewässergrundstück eingeplant. Bei diesem zu geringen Abstand einer möglichen Bebauung ist mit einem Komplettverlust des erhaltenswerten Baumbestandes entlang der Paar zu rechnen. Mit der Abholzung der Uferrandbäume würde ein wertvoller Gewässerlebensraum unabwendbar verloren gehen.*

*Luftbildausschnitt Fl.-Nr. 275 und 278*

### 2.2.2 Hochwasser

*Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet nicht berührt.*

### 3 Zusammenfassung

*Zum Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken, da durch das Maß der möglichen Bebauung die Ökologie des gewässerbegleitenden Grünzuges beseitigt und die Unterhaltung der Paar in diesem Bereich nicht mehr sichergestellt werden kann.*

*Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.*

### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 06.06.2019 bereits in der Marktgemeinderatsitzung vom 17.10.2019 behandelt wurde.

Der Markt Mering hat die Verlegung der Baugrenze nochmals überprüft und kommt zu dem Entschluss, die Baugrenze mit einem Abstand von 6 Meter, gemessen von der Flurstückgrenze, in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Durch den doppelten Abstand (ursprünglich 3 Meter) und der geplanten Baumpflegemaßnahmen, wird die vorhandene Gehölzstruktur sowie der Uferbereich der Paar vor einer zu nahen Bebauung geschützt.

Darüber hinaus weist der Markt Mering darauf hin, dass bei einer Ortsbesichtigung von Seiten der Flussmeisterstelle des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth festgestellt wurde, dass bei den vorhandenen Eschen ein Pilzbefall festgestellt wurde und diese größtenteils entfernt werden müssen. Unabhängig davon ist das Ziel des Markt Merings einen ausreichenden Pufferabstand von Gehölzen und Gewässer zur Bebauung aufrecht zu erhalten. Der angeführte Vorschlag mit dem Abstand von 6 Metern, gemessen von der Flurstückgrenze bis zur Bebauung, wurde mit den berührten Eigentümern abgestimmt.

### Fachliche Würdigung und Abwägung vom 17.10.2019:

*Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Baugrenze im Bereich der Fl.Nrn. 278 und 275 auf den Baubestand zurückgenommen werden. Damit wird der Anregung des Wasserwirtschaftsamtes positiv entsprochen. Die Gehölzstrukturen entlang der Paar werden gemäß dem aktuellen Luftbild des Bayern Atlas als Hinweis (unter "Hinweise und nachrichtliche Übernahmen) in die Planzeichnung aufgenommen.*

### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme modifiziert stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0\***

\*ohne MGR Scherer

**Anlage/n:**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 07.11.2019:

Wir werden keine erneute Stellungnahme abgeben. Wir beziehen uns auf die letzte Stellungnahme vom 2. Mai 2019 und dem Beschlussbuchauszug vom 17.10.2019.

1.1 Stellungnahme vom 02.05.2019:

*zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:*

*In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.*

*Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.*

*Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.*

*Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.*

*Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.*

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Stellungnahme vom 02.05.2019 bereits in der Marktgemeinderatsitzung vom 17.10.2019 behandelt wurde.

Fachliche Würdigung und Abwägung vom 17.10.2019:

*Der Markt Mering weist darauf hin, dass ein Hinweis bezüglich der Kabelhausanschlüsse in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen wird.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0\***

\*ohne MGR Scherer

**Anlage/n:**

---

**TOP 4.5 Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 5: Bürger Nr. 1  
vom 17.11.2019  
Vorlage: 2018/2130-18**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 17.11.2019:

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den in der Gemeinderatssitzung am 17.11.2019 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 68.

Nach meiner Auffassung, ist es nicht richtig, die Festsetzung der Baulinie durch den vorhandenen Baum- und Gehölzverbund im westlichen Teil meines Grundstückes zur Baugrenzermittlung in Betracht zu ziehen.

Bei einer Ortsbegehung am 14.11.2019 mit dem zuständigen Bereichsleiter des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, Herrn Vogel, wurde mir zugesichert, dass die überfälligen Baumpflegemaßnahmen im ersten Quartal 2020 vom Wasserwirtschaftsamt erledigt werden.

Da das Alter der Bäume auf ca. 80-90 Jahre geschätzt wurde, ist nicht auszuschließen, dass auch einzelne komplett entfernt werden müssen.

Somit sehe ich die Grenzabstandsregelung wie Sie im Gemeinderat abgestimmt wurde und auf den Baumbestand basierend ist, nicht haltbar.

Eine Abstandsregelung die von der Grundstücksgrenze aus gemessen wird ist meiner Meinung nach am gerechtesten.

Deshalb bitte ich um die erneute Prüfung des Abstandes der Baulinie zur Paar.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering hat die Verlegung der Baugrenze nochmals überprüft und kommt zu dem Entschluss, die Baugrenze mit einem Abstand von 6 Meter, gemessen von der Flurstücksgrenze, in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Durch den doppelten Abstand (ursprünglich 3 Meter) und der geplanten Baumpflegemaßnahmen, wird die vorhandene Gehölzstruktur sowie der Uferbereich der Paar vor einer zu nahen Bebauung geschützt.

Darüber hinaus weist der Markt Mering darauf hin, dass bei einer Ortsbesichtigung von Seiten der Flussmeisterstelle des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth festgestellt wurde, dass bei den vorhandenen Eschen ein Pilzbefall vorhanden ist und diese größtenteils entfernt werden müssen. Unabhängig davon ist das Ziel des Marktes Merings einen ausreichenden Pufferabstand von Gehölzen und Gewässer zur Bebauung aufrecht zu erhalten. Der angeführte Vorschlag mit dem Abstand von 6 Metern, gemessen von der Flurstücksgrenze bis zur Bebauung, wurde mit den berührten Eigentümern abgestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme modifiziert stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0\***

\*ohne MGR Scherer



**Anlage/n:**

---

**TOP 4.6 Bebauungsplan Nr. 68 "Am Schererberg" - Abwägung Nr. 6: Bürger Nr. 2 vom 17.11.2019**  
**Vorlage: 2018/2130-19**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 17.11.2019:

hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 68, wie in der Sitzung vom 17.10.2019 beschlossen. Begründung:

Ich halte es nicht für Zweckmäßig eine Gehölzstruktur zur Festsetzung der Baulinie zu verwenden, wo es in den letzten 10-15 Jahren versäumt wurde die notwendige Baumpflege durchzuführen. Die Bäume stehen überwiegend nicht auf meinem Flur St. Nr. 278. Für die Baumpflege ist das Wasserwirtschaft Amt Donauwörth zuständig. Bei einer Ortsbegehung am 14.11.2019 mit Herrn Vogler vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat Herr Vogler zugesichert das er im Winter 2019/20 den überfälligen Baumschnitt fest einplant. Bei dieser Pflege ergibt sich eine Verschiebung der Gehölzstruktur von mindestens 5 - 6 Meter.

Das durchschnittliche Alter der Bäume beträgt 80 - 100 Jahre. Einige Bäume sind derart schlecht, dass sie im Zuge der Baumpflege sofort gefällt werden müssen. Ferner kann man davon, ausgehen, dass auf Grund des Alters der Bäume in den nächsten Jahren weitere Bäume gefällt werden müssen.

Ich bitte um Überprüfung, dass die Baulinie im Abstand von der Grenze der Paar von 4 Meter festgesetzt wird.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering hat die Verlegung der Baugrenze nochmals überprüft und kommt zu dem Entschluss, die Baugrenze mit einem Abstand von 6 Meter, gemessen von der Flurstückgrenze, in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Durch den doppelten Abstand (ursprünglich 3 Meter) und der geplanten Baumpflegemaßnahmen, wird die vorhandene Gehölzstruktur sowie der Uferbereich der Paar vor einer zu nahen Bebauung geschützt.

Darüber hinaus weist der Markt Mering darauf hin, dass bei einer Ortsbesichtigung von Seiten der Flussmeisterstelle des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth festgestellt wurde, dass bei den vorhandenen Eschen ein Pilzbefall vorhanden ist und diese größtenteils entfernt werden müssen. Unabhängig davon ist das Ziel des Marktes Merings einen ausreichenden Pufferabstand von Gehölzen und Gewässer zur Bebauung aufrecht zu erhalten. Der angeführte Vorschlag mit dem Abstand von 6 Metern, gemessen von der Flurstückgrenze bis zur Bebauung, wurde mit den berührten Eigentümern abgestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme nicht stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0\***  
\*ohne MGR Scherer

**Anlage/n:**

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 68 „Am Schererberg“ gefasst und den Entwurf in der Sitzung am 11.04.2019 gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 a BauGB fand in der Zeit vom 26.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019 statt.

Am 17.10.2019 hat der Marktgemeinderat die erneute öffentliche Auslegung beschlossen. Diese fand in der Zeit vom 13.11.2019 bis einschließlich 28.11.2019 statt.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigelegten Planunterlagen in der Fassung vom 30.01.2020 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 68 „Am Schererberg“ bestehend aus Planzeichnung und Textteil mit Begründung jeweils in der Fassung vom 30.01.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0\***

\*ohne MGR Scherer

**Anlage/n:**

Planzeichnung  
Textliche Festsetzung und  
Begründung  
jeweils in der Fassung vom 30.01.2020

---

**TOP 6 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**  
**Vorlage: 2019/2908-02**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 die Billigung der Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 beschlossen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurde um Stellungnahme gebeten:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg
2	Landratsamt Aichach-Friedberg, Gesundheitsamt
3	Wasserwirtschaftsamt
4	Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle
5	Bayernwerk AG
6	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
7	Gemeinde Ried
8	Deutsche Telekom AG T-Com
9	Energie Südbayern GmbH
10	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
12	Bayerischer Bauernverband Aichach-Friedberg
13	Abwasserzweckverband Obere Paar
14	Bay. Landesamt für Denkmalpflege
15	bayernets GmbH
16	Bund für Naturschutz in Bayern
17	Kreisgruppe für Vogelschutz
18	Amtsgericht Aichach Grundbuchamt
19	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
20	Amprion GmbH
21	Frau Mihatsch im Hause
22	MBM Lichtenstern im Hause
23	Wasserwerk Herr Gersbeck im Hause
24	E.ON Bayern AG

Von diesen 24 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt neun Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg (5 Fachstelle)
3	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
4	Landratsamt Aichach-Friedberg - Brandschutzdienststelle
11	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
16	Bund für Naturschutz

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Abstimmungsergebnis:**

**Anlage/n:**

---

**TOP 6.1 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 1:  
Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 06.12.2019  
Vorlage: 2019/2908-12**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 06.12.2019:

Aus bauleitplanerischer Sicht machen wir auf Folgendes aufmerksam:

Es bestehen erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit der Satzung. Die Satzung weist eine Vielzahl von Festsetzungen auf, welche in dieser Anzahl nicht im Rahmen einer Einbeziehungssatzung, sondern nur in einem Bebauungsplan getroffen werden können.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können lediglich einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB getroffen werden. Die Beschränkung auf einzelne Festsetzungen hat zur Folge, dass die Festsetzungen keine umfassende normative Regelung der zulässigen Bebauung nach Art eines qualifizierten Bebauungsplans beinhalten sollen. Eine grundsätzliche Umgestaltung des Charakters des betreffenden Gebiets, wie er sich durch die vorhandene Bebauung darstellt, ist durch solche einzelne Festsetzungen aber nicht möglich. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Dementsprechend haben sich die Festsetzungen auf solche zu beschränken, die von dem grundsätzlichen Zulässigkeitsrecht des § 34 BauGB ausgehen, dessen Anwendung Zweck der Satzung ist. Eine Satzung muss umso eher zu Bedenken Anlass geben, je höher ihre Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplans übernimmt. Entspricht der Regelungsumfang einer Entwicklungssatzung, einem einfachen oder einem qualifizierten Bebauungsplan, wird der Regelungsrahmen des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 überschritten.

Sollte diese Regelungsvielfalt von Seiten der Gemeinde gewünscht sein, kann nur über ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren Baurecht geschaffen werden, wozu wir vorliegend raten. Anderenfalls ist zur Vermeidung der Unwirksamkeit der Satzung die Anzahl der Festsetzungen deutlich zu reduzieren.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering beabsichtigt eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und keine umfassende normative Regelung der zulässigen Bebauung zu schaffen. Daher wird der Markt Mering die Regelungsdichte der textlichen Festsetzung kürzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 1**

**Anlage/n:**



---

**TOP 6.2 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 2:  
Landratsamt Aichach-Friedberg - Baurecht vom 04.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-03**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 04.11.2019:

Als Träger öffentlicher Belange schlagen wir folgende Ergänzung vor:

A) Planzeichnung:

Die Abstände der Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen sollten vollständig bemaßt werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Bemaßung der Abstände der Baugrenze zu den Grundstücksgrenzen ergänzt wird.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**Anlage/n:**

---

**TOP 6.3 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 3:  
Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 18.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-04**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 18.11.2019:

Einwendungen

Tierhaltungen im Umfeld - Geruchseinwirkungen:

Der Technische Immissionsschutz wurde schon einmal 2015 bezüglich der geplanten Ortsrandsatzung durch den Markt Mering per E-Mail eingeschaltet. Bereits damals hat der Immissionsschutz auf die landwirtschaftliche Hofstelle im Süden Flur-Nr. 3581 hingewiesen siehe beiliegendes E-Mail.

Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor, insoweit ist aus Sicht des Immissionsschutzes noch nicht geklärt inwieweit die vorhandene Tierhaltung oder eine eventuell vormals vorhandene Tierhaltung auf dem Grundstück Flur-Nr. 3581 für die geplante Bebauung noch zu berücksichtigen ist.

Als Vorbelastung aus den anderen Tierhaltungen in Meringerzell ist wohl mit ca. 3 - 4 % Geruchsstundenhäufigkeit zu rechnen.

Geruchsimmissionen Grenzwerte

Geruchsquelle	Grundlage	Art	Gebietsart am IO	Zulässige Geruchsstundenhäufigkeit $h_G$ in % der Jahresstunden
Summe Ställe + Silos	VDI 3894 GIRL	Immissionswert	MD	15

Soweit die o.g. bauordnungsrechtliche Nutzung der Tierhaltungen noch nicht sicher aufgegeben ist, ist die Tierhaltung zu berücksichtigen und über ein Geruchsgutachten abzuklären ob sie der Bebauung entgegensteht.

Rechtsgrundlagen

DIN 18005, TA Lärm, DIN 3894 und GIRL

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bezüglich der direkt umliegenden Grundstücke (insbesondere Flur-Nrn. 3581) ist noch zu prüfen, ob hier noch aktive Tierhaltungen vorhanden sind oder ob es sich um aufgelassene Tierhaltungen handelt bzw. ist noch zu klären ob sie durch Umnutzung bereits faktisch nicht mehr existieren. Bei aufgelassenen Betrieben sollte zu mindestens durch eine entsprechende Abfrage/Nachfrage, am besten mit entsprechen schriftliche Erklärung, sichergestellt werden, dass diese Tierhaltungen nicht mehr betrieben werden. Dies dient aus Sicht des Uz auch der Beweissicherung durch die Feststellung der Ist-Situation

Nur wenn alle Betriebe nicht mehr vorhanden sind/genutzt werden bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die ORS. Sind hier noch Tierhaltungen vorhanden bzw. müssen sie noch berücksichtigt werden, so muss eine Geruchsimmissionsprognose erstellt werden inkl. Vorbelastung.

E-Mail von Herr Bohn am 21. April 2015:

*Neue Information zur besprochenen/geplanten Ortstrandsatzung in Meringerzell. Wohnhaus auf Flur-Nr. 3583, neben Flur-Nr. 3581 (Rinderhaltung Steinhart).*

*Wenn sichergestellt, dass zukünftig dauerhaft keine Tiere mehr auf der Hofstelle sind (Nutzung aufgegeben) und der Lärmschutz auch passt, wäre die Ortsrandsatzung kein Problem. Geruchsgutachten braucht es dann aber auch nicht mehr.*

*Wie ist das baurechtlich zu sehen. Wie kann man die Aufgabe der Tierhaltung sicherstellen? Umnutzung?*

*Wer antwortet Hr. Neumeir?*

E-Mail von Herr Neumeier am 20. April 2015:

*Sehr geehrter Herr Bohn,*

*ich darf nochmal zurückkommen auf die Besprechung vom letzten Mittwoch in Ihrem Hause zum Thema Ortsrandsatzungen in unserem Ortsteil Meringerzell.*

*Gegenstand des Gespräches war auch das geplante Vorhaben von Herrn [REDACTED], welcher am nördlichen Ortsrand von Meringerzell auf seinem Flurstück 2583 ein Wohnhaus errichten möchte. Die besondere Problematik bei diesem Baugrundstück lag zum einen am nördlich angrenzenden Hörlgraben (was sich aber durch einen entsprechenden Abstand wohl lösen lässt), zum anderen am südlich angrenzenden Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung der Familie [REDACTED] (Am Graben 5, Fl.Nn 3581). Zu diesem Problem haben wir uns in der Besprechung schließlich darauf verständigt, dass der Antragsteller zunächst eine Untersuchung in Form eines Gutachtens oder einer Standortanalyse in Auftrag geben soll, um die Geruchsproblematik abzuklären. Erst wenn eine solche vorliegt und wenn diese die Unbedenklichkeit des Vorhabens bestätigt, könne man über den Erlass einer entsprechenden Ortsrandsatzung nachdenken.*

*Nun haben sich aber neue Erkenntnisse ergeben, die das Ganze vermutlich etwas verändern könnten: wie wir mittlerweile in Erfahrung gebracht und auch vor Ort überprüft haben, hat die Familie [REDACTED] die landwirtschaftliche Tierhaltung mittlerweile vollständig aufgegeben. Mit Bauantrag vom 19.02.2014 wurde ein Teil der Hofstelle bereits in eine Werkstatt umgenutzt; für die leerstehenden Stallungen beabsichtigt der Eigentümer wohl längerfristig ebenfalls eine Umnutzung, weiß aber endgültig noch nicht was dort passieren soll. Er hat aber gegenüber Herrn [REDACTED] mündlich erklärt, dass er die Viehhaltung definitiv aufgegeben habe und diese auch nicht mehr aufnehmen wird. Er wäre wohl auch bereit, dies schriftlich zu erklären.*

*Deshalb wäre unsere Frage nun, ob der Antragsteller Herr [REDACTED] nun trotzdem im Vorfeld eine Untersuchung in Auftrag geben muss oder ob es einen Weg gibt, die Aufstellung der geplanten Ortsrandsatzung aus Ihrer Sicht auch ohne ein entsprechendes Gutachten in die Wege zu leiten.*

*Für eine kurze Rückmeldung, gerne auch telefonisch, wäre ich dankbar.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Armin Neumeier*

#### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering weist darauf hin, dass bereits in der E-Mail vom 20. April 2015 darauf hingewiesen wurde, dass die Tierhaltung auf dem betroffenen Hof aufgegeben wurde und die Stallungen zum Teil bereits mit anderen Nutzungen betrieben werden (Werkstatt, siehe Bauantrag vom 19.02.2014). Der übrige Teil der Stallungen wurde dann mit Bauantrag vom 17.08.2017, genehmigt am 12.02.2018, in Wohnräume umgenutzt. Mit der Bauausführung wurde bereits begonnen. Davon hat sich der Markt Mering auch ein eigenes Bild vor Ort gemacht. Zudem wird in der E-Mail vom Landratsamt vom 02.03.16 darauf aufmerksam gemacht, dass aufgegebenen Tierhaltungen nur noch in einem zeitlich begrenzten Rahmen als Vorbelastung des jeweiligen Standortes berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass landwirtschaftliche Tierhaltungen, welche bereits seit min. 3-4 Jahren aufgegeben worden sind, vom Landratsamt nicht als Vorbelastung gesehen werden. Dies ist eine Einstufung des Landratsamts Aichach-Friedberg, welche noch nicht durch gerichtliche Entscheidungen überprüft wurde. Das Landratsamt Aichach-Friedberg bestätigt auch, dass bei einer Umnutzung, egal ob mit oder ohne Baugenehmigung, ohnehin von einer dauerhaften Aufgabe der Tierhaltung auszugehen ist.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und der Stellungnahme nicht stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**Anlage/n:**

---

**TOP 6.4 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 4:  
Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 26.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-05**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 26.11.2019:

Der Markt Mering möchte mit der Einbeziehungssatzung Nr. 2 a westlichen Ortsrand von Meringerzell Baurecht schaffen.

Die bauliche Entwicklung auf der Fl.Nr. 3583 ist städtebaulich vertretbar und rundet den Ort ab.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Festsetzungen zu hoch ist und der Regelung des § 34 (4) S.2 BauGB, nur einzelne Festsetzungen zuzulassen, nicht entspricht. Der Gemeinde wird empfohlen dies in ihrer Planung zu berücksichtigen

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering beabsichtigt eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und keine umfassende normative Regelung der zulässigen Bebauung zu schaffen. Daher wird der Markt Mering die Regelungsdichte der textlichen Festsetzung kürzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**Anlage/n:**

---

**TOP 6.5 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 5:  
Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Naturschutzbehörde vom  
28.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-06**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 28.11.2019:

8.1 Artenschutz:

Das landwirtschaftliche Bestandsgebäude muss auf Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Wir empfehlen dies über die Landkreisbetreuer der Koordinationsstelle für Fledermausschutz am Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu realisieren.

Rechtsgrundlage: 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Falle von Vorkommen von Fledermäusen müssen CEF-Maßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Mit dem Vorhaben besteht im Grunde Einverständnis. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 ff. Bundesnaturschutzgesetz bitte ich jedoch um Berücksichtigung / Konkretisierung der nachfolgenden Punkte / Belange:

8.2 Bilanzierung:

Eine Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs fehlt. D.h. die Ausgleichsflächenplanung (Größe) ist nicht nachvollziehbar. Im vorliegenden Fall kann nicht nur von Intensivgrünland als Ausgangszustand ausgegangen werden.

Auf der Fläche sind neben intensivem Grünland auch Bereiche mit extensivem Grünland vorhanden (Verhältnis ca. 1:1). Darüber hinaus finden sich Gehölze und Hochstaudenfluren an den Grabenböschungen sowie Gehölze in der südwestlichen Ecke des Grundstücks. Diese müssen bei der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden.

8.3 Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen:

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit der aktuell geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen: Folgende Punkte müssen angepasst werden: Wegen dem dargestellten Schutzstreifen des Kanals bleibt maximal eine 3 Meter breite Fläche die zum Pflanzen von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) geeignet ist. Diese 3 Meter breite Fläche beinhaltet jedoch den Graben (inklusive Böschungen), welcher ebenfalls für die Pflanzungen ausfällt. Es ist nicht absehbar, dass die geplanten Pflanzungen auf der nördlichen Ausgleichsfläche auch bestehen bleiben können, da eine Unterhaltung des Gewässers unserer Auffassung nach weiterhin möglich bleiben muss. Die geplanten Gehölze in dem Graben stellen möglicherweise ein Abflusshindernis dar.

Wir empfehlen daher, die nördliche Ausgleichsfläche / Eingrünung - nach Möglichkeit - auf die direkt nördlich angrenzenden Grundstücke mit den Flurnummern 3897/2, 3897/10 und 3897/11 zu verlegen.

8.4 Grenzabstand (Zu 59 Nr. 1):

Es soll festgesetzt werden, dass Grenzabstände nach AGBGB einzuhalten sind.

Anhand der aktuellen Planung kann jedoch nicht davon ausgegangen werden. Im nördlichen Bereich der Ausgleichsfläche ist neben Sträuchern auch die Pflanzung eines Baumes geplant. Der gewählte Grenzabstand von nur etwa 2 Metern ist nicht ausreichend. Die Festsetzung widerspricht somit der Ausgleichsflächenplanung.

8.5 Erhalt bestehender Gehölze:

Bestehende Gehölze sollten in der Planung dargestellt werden (z.B. südwestliche Ecke und nördliche Flurstückgrenze). Es empfiehlt sich den Erhalt der Bestandsgehölze festzusetzen.

8.6 Maßnahmenplanung:

Es fehlt eine Maßnahmenplanung für die nicht mit Gehölzen bestockten Bereiche der Ausgleichsfläche. Es müssen für alle Bereiche der Ausgleichsfläche Maßnahmen festgesetzt und umgesetzt werden. Neben etwa 70 % Bepflanzung mit Gehölzen empfiehlt sich die Anlage von extensivem Grünland oder die Ansaat von Hochstaudensäumen (z.B. Schmetterlings- und Wildbienenensaum oder Ufersaum). Bei Ansaat ist ausschließlich gebietseigenes (autochtones) Saatgut zu verwenden. Im Bereich des Grabens sind auch Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässers wünschenswert (z.B. Uferabflachungen).

#### 8.7 Eingrünung:

Die Eingrünung muss verstärkt werden um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden. Der gewählte Bepflanzungsgrad von etwa 30 % ist nicht ausreichend. Eine Erhöhung auf 70 % zur dauerhaften Gewährleistung einer ausreichenden Eingrünung wird dringend angeraten. Zum Teil lückige (70% Deckung), zweireihige Heckenpflanzungen inkl. Bäumen werden von der unteren Naturschutzbehörde als minimal Eingrünung angesehen. Einreihige Heckenpflanzungen sind nicht ausreichend.

#### 8.8 Artenauswahl / Pflanzliste:

Je nach Standort (Grabennähe) der zu pflanzenden Gehölze empfehlen wir auch die Artenliste genau zu überprüfen und anzupassen. Die Artenauswahl für die Ausgleichsfläche / Eingrünung muss festgeschrieben werden. Dabei ist auch die Forderung nach der autochtonen (gebietseigenen) Gehölzqualität festzuschreiben. Ein Hinweis auf die Pflanzliste ist nicht ausreichend.

#### 8.9 Dingliche Sicherung:

Die Ausgleichsfläche ist mittels Grundbucheintrag für die Ziele des Naturschutzes dauerhaft zu sichern. Ein beglaubigter Abdruck des Eintrags ist der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.

#### 8.10 Aufschüttungen:

Auf dem Baugrundstück dürfen keine Aufschüttungen vorgenommen werden.

#### 8.11 Einfriedung:

Ein möglicher Zaun hat immer auf der Innenseite der Bepflanzung zu verlaufen. Einfriedungen sind nur innerhalb der Randbepflanzung bzw. in Abgrenzung zur geplanten Ausgleichsfläche möglich. Sie sind grundsätzlich nur ohne durchgehende Betonsockel mit Einzelfundamenten zulässig. Die Verwendung von Holz ist sehr wünschenswert. Eine Einzäunung der Ausgleichsfläche ist kategorisch auszuschließen. Dies geht aus den bisherigen Unterlagen nicht hervor und ist nachzuholen.

#### 8.12 Minimierung der Versiegelung:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass das Maß der Versiegelung so gering wie möglich gehalten wird. Aus diesem Grund sind Wege- und Aufenthaltsflächen im Außenbereich mit versickerungsfähigen Materialien auszuführen. Kies, wassergebundene Decken sowie Pflasterflächen mit Fugenbreiten über 2 cm sind dafür gut geeignet.

Bis zur Klärung des Sachverhaltes gebe ich daher die Unterlagen an Sie zurück und bitte um erneute Beteiligung zu gegebener Zeit.

### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

#### 8.1 Artenschutz

Der Marktgemeinderat Mering nimmt entsprechend der Stellungnahme einen weiteren Punkt zum Artenschutz in die textlichen Festsetzungen mit auf. Somit ist der Schutz der möglicherweise vorhandenen Fledermäuse gesichert.

#### 8.2 Bilanzierung

Der Marktgemeinderat Mering weist darauf hin, dass es sich bei den vorhandenen Gehölzen entlang des Grabens überwiegend um jungen Strauchaufwuchs handelt und die größeren Sträucher sich außerhalb des Geltungsbereichs befinden. Um jedoch eine Beeinträchtigung

der vorhandenen Gehölze zu vermeiden, wird in den textlichen Festsetzungen ein entsprechender Satz mit aufgenommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die vorhandenen Hochstaudenfluren und Gehölze, welche nicht besonders groß sind, nicht überpflanzt werden. Bei den südlichen Gehölzen handelt es sich um zwei Sträucher, die nicht von der Ausgleichsflächenplanung berührt sind.

Die Bilanzierung der Ausgleichsfläche wird in der Begründung unter 7.7 Naturschutzfachlicher Ausgleich differenzierter erläutert.

### 8.3 Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen

Auf der nördlichen Ausgleichsfläche sind je nach Standort zum Pflanzen von Gehölzen 3 - 3,8 m vorhanden. Dies ist ausreichend um eine ein- bis zweireihige Bepflanzung zu ermöglichen.

An der schmalsten Stelle befinden sich auf der nördlich angrenzenden Fläche Gehölzstrukturen und keine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Somit ist auch keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung zu befürchten und die Bepflanzung kann an den äußerst möglichen Rand der Grundstücksgrenze gesetzt werden. Die nun differenzierten Festsetzungen zur Bepflanzung, sind aus Sicht der Gemeinde umsetzbar.

Die nicht bepflanzten Bereiche, einschließlich des Kanal-Schutzstreifens, sind mit einer Standortgerechten Wiesenfläche anzusäen. In den seltenen Fällen in denen an dem Kanal Wartungsarbeiten durchzuführen sind, lässt sich die Wiesenfläche im Nachgang schnell wiederherstellen.

Eine Verlegung der nördlichen Ausgleichsfläche auf die nördlich angrenzenden Grundstücke mit den Flurnummern 3897/2, 3897/10 und 3897/11 ist vom Markt Mering nicht vorgesehen.

### 8.4 Grenzabstand

Bei den Grenzabständen nach AGBGB gibt es gemäß Art. 50 Ausnahmen.

Bei der westlichen Ausgleichsfläche handelt es sich um einen privaten Gartenbereich der nach Art. 50 Abs. 2 AGBGB von den Grenzabständen zur Landwirtschaft ausgenommen ist. Bei der nördlichen Ausgleichsfläche ist in der östlichen Hälfte nicht von einer Beeinträchtigung von einer landwirtschaftlichen Fläche auszugehen, da im Norden Gehölzstrukturen angrenzen. Auf der westlichen Hälfte der nördlichen Ausgleichsfläche, dient die Gehölzpflanzung auch dem Uferschutz und ist somit ebenfalls gem. Art. 50 Abs. 1 AGBGB vom Grenzabstand ausgenommen.

Sollten tatsächlich Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch z.B. eine Beschattung entstehen können die Heckenelemente auf den Stock gesetzt werden.

### 8.5 Erhalt bestehender Gehölze

In den textlichen Festsetzungen wurde ergänzt, dass die Bereiche mit vorhanden Gehölzpflanzungen Berücksichtigung finden und ergänzen so die geplanten Ausgleichsflächen. Eine Festsetzung der bestehenden Gehölze ist aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich. Bei den südlichen Gehölzen handelt es sich um zwei Sträucher, die nicht von der Ausgleichsflächenplanung berührt sind.

### 8.6 Maßnahmenplanung

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass bereits in den textlichen Festsetzungen eine Ansaat von Säumen vorgesehen war. Die textlichen Festsetzungen werden bezüglich einer Ansaat von autochthonen Wiesensaatgutmischungen detaillierter gefasst.

Weitere Maßnahmen sind aufgrund der geringen Eingriffsschwere aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

### 8.7 Eingrünung

Die Ausgleichsflächen dienen einer dorfgerechten Eingrünung, von den zwei geplanten Einzelhäusern, in die Landschaft. Nachdem auch damit zu rechnen ist, dass ein großer Gartenanteil entstehen wird, welcher mit mindestens zwei Bäumen bepflanzt werden muss, ist auf jeden Fall eine dorfgemäße Eingrünung sichergestellt. Diese Eingrünung geht deutlich über den Bestand hinaus. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Gemeinde nicht erforderlich.

### 8.8 Artenauswahl / Pflanzliste

Der Marktgemeinderat Mering weist darauf hin, dass eine autochthone Pflanzqualität bereits



in den TF enthalten war. Die Pflanzliste für die Artenauswahl wurde soweit differenziert, dass die für die Bepflanzung am Graben geeigneten Sträucher gekennzeichnet wurden.

#### 8.9 Dingliche Sicherung

Ist nicht Gegenstand der Einbeziehungssatzung und ist vom Grundstückseigentümer zu vollziehen.

#### 8.10 Aufschüttung

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Einbeziehungssatzung handelt und nicht um einen Bebauungsplan. Die Regelungstiefe ist gering zu halten. Weitere Details werden auf Ebene des Bauantrages geregelt

#### 8.11 Einfriedung

Der Marktgemeinderat wird keine Festsetzungen zur Einfriedung ergänzen, da es sich hier um eine Einbeziehungssatzung handelt und nicht um einen Bebauungsplan. Die gestalterischen Details werden auf Ebene des Bauantrages geregelt. Dennoch ist die Empfehlung positiv zu bewerten.

#### 8.12 Minimierung der Versiegelung

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine Einbeziehungssatzung handelt und nicht um einen Bebauungsplan. Die Regelungstiefe ist gering zu halten.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- nein  
 ja, siehe Begründung

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme, wie in der fachlichen Würdigung dargestellt, stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

#### **Anlage/n:**

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 02.12.2019:

## **1. Sachverhalt**

Durch die Aufstellung der Einbeziehungssatzung soll Baurecht für zwei einzelne Wohngebäude geschaffen werden.

Das Baugebiet ist teilweise bebaut. Es befindet sich derzeit ein landwirtschaftliches Nebengebäude im Planungsgebiet.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z.B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

## **2. Wasserwirtschaftliche Würdigung**

### 2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

#### 2.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die (eigene) kommunale Wasserversorgungsanlage des Marktes Mering in ausreichendem Umfang sichergestellt.

#### 2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

#### 2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

#### 2.1.4 Grundwasser

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der Gründung der Bauwerke Grundwasser nicht aufgeschlossen wird.

Es wird empfohlen, die Keller wasserdicht (rissbreitenbeschränkende Betonbauweise) auszubilden und die Gebäude gegen Auftrieb zu sichern.

#### 2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind dem Wasserwirtschaftsamt im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

### 2.2 Abwasserbeseitigung

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

#### 2.2.1 Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in

das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Hierzu sollten entsprechende Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind dann bei der Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, empfehlen wir die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA). Auf das Arbeitsblatt DWA-A138 der DWA wird hingewiesen („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“).

Die Eignung der Bodenverhältnisse im Bereich dieses Bauleitplanes für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

### 2.3 Oberirdische Gewässer

#### 2.3.1 Unterhaltung

Nördlich des Geltungsbereiches der Einziehungssatzung verläuft der Meringzeller Graben, ein Gewässer 3. Ordnung, das vom Markt Mering unterhalten wird.

#### 2.3.2 Hochwasser

Ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet existiert im Planungsgebiet nicht, ebenso liegen dem Wasserwirtschaftsamt keine Daten zum Überschwemmungsgebiet vor. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Hochwässern am Gewässer insbesondere nach Sturzregenereignissen mit Überflutungen der Ortstraße Wasserstände nicht ausgeschlossen werden können, die die geplante Bebauung schädigen können. Höhenmäßig sind die Gebäude und auch mögliche Kellergeschosse so hoch auszubilden, dass die Wohnebenen und die Kellergeschosse nicht geflutet werden können.

## **3. Zusammenfassung**

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

### **Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und weist darauf hin, dass bereits entsprechende Hinweise in den textlichen Festsetzungen unter den textlichen Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen mit aufgenommen sind.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**Anlage/n:**



**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 07.11.2019:

Sie haben um die Mitteilung der Belange des abwehrenden Brandschutzes gebeten: Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und idealerweise bereits bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. I BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen, um die Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen zu gewährleisten:

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100 m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebauung. Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 1421 0, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen.

Hinweis: Insbesondere bei hohen Brandlasten, kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die der Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Parkbuchten usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AII/MBI 2008 S. 806 hingewiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DLA (K) 23-12 0. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß sollten die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Bei der Einrichtung von Photovoltaikanlagen wird dringend empfohlen, Feuerwehr Schutzschalter zur Freischaltung (Trennschalter) der Anlage gut sichtbar und zugänglich einzubauen. Die Leitungsführung ist in einem Übersichtsplan PV (vgl. Richtlinie Feuerwehrpläne im Landkreis Aichach-Friedberg) darzustellen.

Um die Wirksamkeit von Brandwänden nicht zu beeinträchtigen dürfen diese nicht von PV Modulen überbaut werden. Es ist ein Abstand von 1,25m vor und hinter der Brandwand einzuhalten (vgl. Dachgauben-Richtlinie).

Das bzw. die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeiten sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen.

Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuer-

wehrrätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt 113 Nr. 32 -Brandschutz-

Wir empfehlen diese Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, trotz der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den qualifizierenden Bebauungsplan aufzunehmen.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb des Landratsamts oder mit der Regierung nicht abgestimmt.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**Anlage/n:**

---

**TOP 6.8 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 8: Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach vom 12.11.2019  
Vorlage: 2019/2908-09**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 12.11.2019:

Gegen die vorgelegte Planung besteht von Seiten des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung grundsätzlich keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Flurstück 3583 noch nicht komplett abgemarkt ist und die West- u. Ostgrenze noch un- abgemarkt ist. Die Flächenangabe von Flst. 3583 im Kataster basiert deshalb auf einer gra- phischen Berechnung, und ohne exakte Maßzahlen. Es wird daher vom Amt für Digitalisie- rung, Breitband und Vermessung Aichach empfohlen diese Grenzen im Vorfeld vor Ort ver- messen und abmarken zu lassen, um für Flst. 3583 eine genaue Flächenangabe zu erhal- ten.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Bauleitplanung auf Grundlage der aktuellen digi- talen Flurkarte erfolgt und zur weiteren Ausführung des Verfahrens keine Vermessung nötig ist. Dennoch wurde das Anliegen an die Grundstückseigentümer weitergegeben, um dies in der weiteren Planung berücksichtigen zu können.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**

**Anlage/n:**

---

**TOP 6.9 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Abwägung Nr. 9:  
Bund Naturschutz Kreisgruppe Aichach-Friedberg vom 05.12.2019  
Vorlage: 2019/2908-10**

---

**Sachverhalt:**

Inhalt der Stellungnahme vom 05.12.2019:

Wir begrüßen die Öffentlichkeitsbeteiligung sehr.

Im Folgenden nehmen wir als Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht Stellung.

Von Seiten des Naturschutzes bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Wir bitten Sie jedoch, folgende Textpassagen noch einzuflechten:

- auf Seite 6 Textliche Festsetzungen (§ 6 Gestaltungsfestsetzungen, (2) Fassadengestaltung): „Photovoltaik- und Solaranlagen sind zugelassen.“
- (3) Massive Einfriedungen in Form von Beton- oder Mauerwerksbauten sind unzulässig, da sie einem offenen Landcharakter entgegenwirken und zudem eine Barriere für Kleintiere darstellen. Einfriedungen müssen sockelfrei ausgeführt werden und einen Durchschlupfbereich von mindestens 10 cm aufweisen.“

Zum Punkt 1.1 Artenliste Laubbäume (S. 10) ist folgendes anzumerken:

Die hier vorhandene Liste umfasst sehr große bis mittelgroße Bäume. Auf der Südwestseite des Grundstückes entsteht bei Pflanzung dieser Bäume ein Verschattungsbereich für die solare Nutzung, da der Pflanzabstand lediglich ca. 6 m beträgt. Hier sollten nur Sträucher oder niedrigwachsende Bäume zugelassen werden. Dies kann durch Änderung der Planzeichnung oder durch textliche Anmerkungen erfolgen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Markt Mering weist darauf hin, das Photovoltaik- und Solaranlagen gemäß § 14 BauNVO zulässig sind.

Festsetzungen zur Einfriedung werden nicht ergänzt, da es sich hier um eine Einbeziehungssatzung handelt und nicht um einen Bebauungsplan. Die gestalterischen Details werden auf Ebene des Bauantrages geregelt. Dennoch ist die Empfehlung positiv zu bewerten.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Baum- und Strauchpflanzung der westlichen Ausgleichsfläche wird redaktionell getauscht. Somit wird eine Verschattung der Gebäude vermindert und das vorhandene solare Potenzial kann bestmöglich genutzt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt der Stellungnahme, wie in der fachlichen Würdigung dargestellt, zu Teilen stattzugeben.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 0**



**Anlage/n:**

---

**TOP 7 Einbeziehungssatzung Meringerzell Flur-Nr. 3583 - Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 2019/2908-11**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Einbeziehungssatzung Flur-Nr. 3583 gefasst und den Entwurf gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 05.11.2019 bis einschließlich 06.12.2019 statt.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 30.01.2020 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Einbeziehungssatzung für die Flur-Nr. 3583 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB bestehend aus Planzeichnung und Textteil mit Begründung jeweils in der Fassung vom 30.01.2020 als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 2**

**Anlage/n:**

Planzeichnung  
Textteil und Begründung  
jeweils in der Fassung vom 30.01.2020

---

**TOP 8    1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Beim Freibad" - Aufstellungsbeschluss**  
**Vorlage: 2020/3258**

---

**Sachverhalt:**

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 „Beim Freibad“ ist in Ziffer 11.3 der Satzung eine Lärmschutzeinrichtung mit einer Höhe von mindestens 6 m über OK Gelände im nördlichen Bereich des Freibades zum Schutze der Anwohner vorgesehen.

Im Zuge von anstehenden Bau- und Unterhaltsmaßnahmen (Erneuerung der Umkleiden) hat der Markt Mering als vorbereitende Maßnahme ein erneutes Lärmschutzgutachten beauftragt.

Ergebnis dieses Gutachtens war, dass die Emissionen nicht überschritten werden und deshalb kein Lärmschutz notwendig ist.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnis soll nun der rechtskräftige Bebauungsplan angepasst werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Für die Anpassung des Bebauungsplanes an die Ergebnisse des neuen Lärmschutzgutachtens ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

Kosten für das Änderungsverfahren

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 61 „Beim Freibad“ bzgl. der Festsetzungen zur Errichtung einer Lärmschutzwand zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren wird das Büro OPLA, Augsburg beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**Anlage/n:**

Schalltechnische Untersuchung vom 05.11.2019

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 26.07.2018 hat der Marktgemeinderat die Verwaltung beauftragt, für den bisher unbebauten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ südöstlich des Bauhofs die Möglichkeiten zur Durchführung eines Umlegungsverfahrens zu klären und den Sachverhalt dann den Gemeinderat wieder zur Entscheidung vorzulegen.

Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Aichach Kontakt aufgenommen und in diesem Zuge die Grundlagen zur Einleitung und Umsetzung eines Umlegungsverfahrens geklärt.

Dabei wurde zunächst ein Planentwurf gefertigt, der die Umgriffsfläche und die mögliche neue Aufteilung in Bauflächen darstellt.

Darüber hinaus wurden die betroffenen Anlieger auch im Rahmen einer ersten Informationsveranstaltung informiert und angehört. Das Vermessungsamt hat darüber hinaus noch mit diversen Eigentümern Einzelgespräche geführt.

Als vorläufiges Zwischenergebnis kann festgehalten werden, daß von den 7 betroffenen Eigentümern generell 5 einer Baulandumlegung nicht abgeneigt gegenüberstehen. Mit einer Eigentümerin konnte bisher nur sehr eingeschränkt Kontakt aufgenommen werden. Die Eigentümerinnen eines weiteren Grundstückes haben dagegen bereits erklärt, daß sie den bisherigen Zustand nicht verändern wollen und daher gegen ein Umlegungsverfahren sind.

Um mit Umlegungsverfahren nun weiter fortfahren zu können, benötigt das Vermessungsamt als zuständige Umlegungsstelle einen **förmlichen Beschluss, der die Umlegung anordnet** und auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung überträgt.

Als nächstes möchte das Vermessungsamt weiter versuchen, zunächst mit allen Eigentümern eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Rein rechtlich könnte zwar das Umlegungsverfahren auch ohne Zustimmung der Beteiligten durchgeführt werden, jedoch haben diese im Verfahren die Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Dies würde zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen, so daß eine Einigung die eindeutig bessere Lösung wäre.

Im weiteren Verfahren wird dann der Umlegungsplan erstellt, der die neuen Flächenzuschnitte darstellt und in einem Umlegungsverzeichnis darstellt, welchem Eigentümer welche Fläche zugeteilt wird. Generell kann man sagen, daß den Eigentümern entsprechend ihrer Einlagefläche anteiliges Bauland zugewiesen wird, wobei natürlich Wünsche der Eigentümer hinsichtlich Lage und Zuschnitt im Verfahren soweit als möglich berücksichtigt werden.

Insgesamt ergibt sich für die Eigentümer dadurch ein **Umlegungsvorteil**, der dadurch entsteht, daß die Bauplatzflächen höherwertig sind als die Einlageflächen. Er errechnet sich im Verfahren aus dem Wertunterschied zwischen dem Wert des eingeworfenen Grundstückes und dem zugeteilten Bauland. Die Berechnung hierzu wird vom Vermessungsamt durchgeführt und geht von einem Verkehrswert des erschlossenen Baulandes aus, der sich am Bodenrichtwert orientieren sollte. Im vorliegenden Verfahren und für die Gespräche mit den Eigentümern haben wir diesen **Verkehrswert für erschlossene Grundstücke auf 150,00 EUR** festgelegt. Dem liegt ein Bodenrichtwert in Höhe von 140,00 EUR für Gewerbeland und ein tatsächlicher VKP in Höhe von 167,00 EUR im Gewerbepark Mering West als Wertbasis zugrunde. Von diesem zugrunde gelegten Verkehrswert werden dann die Erschließungskosten abgezogen, welche im vorliegenden Fall aufgrund einer **Erschließungskostenschätzung des Marktbauamtes bei 48,00 EUR pro m<sup>2</sup>** liegen. Dadurch errechnet sich ein Zuteilungswert, auf den dann mittels bestimmten Formeln und unter Berücksichtigung von verschiedenen Faktoren auf einen **Einwurfswert** zurückgerechnet wird.

Damit das Vermessungsamt im weiteren Verfahren eine verlässliche Datenbasis hat, sind

diese Werte durch den MGR Beschluss mäßig zu bestätigen.

#### **Rechtliche/fachliche Würdigung:**

Um nach den vorbereitenden Arbeiten nun das förmliche Umlegungsverfahren einzuleiten, ist ein Beschluss zur Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB erforderlich. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß der Gemeinderat die vom Vermessungsamt in Absprache mit der Verwaltung ermittelte Kostenberechnungsbasis bestätigt, um für den weiteren Fortgang des Verfahrens eine verlässlich Berechnungsgrundlage zu haben.

**MGR Resch** und weitere Ratsmitglieder sehen die geplante Einmündung in die Friedenaustraße kritisch. In diesem Zusammenhang wird noch die alternative Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens erörtert, jedoch letztlich nicht beschlussmäßig weiterverfolgt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Soweit der MGR das Umlegungsverfahren anordnet, ist im Rahmen der Erschließung auch die im Bplan vorgesehene Erschließung (Straße mit Wasser- und Kanalleitung, Straßenbeleuchtung) herzustellen.

Die Kosten hierfür schätzt das Marktbauamt auf rund 690.000 EUR. Demgegenüber stehen aber Beitragseinnahmen, da die neu entstandenen Baugrundstücke zu Herstellungsbeiträgen per Bescheid veranlagt werden. Darüber entsteht den Eigentümern aus der Umlegung auch ein Umlegungsvorteil, der im Verfahren durch den Markt Mering abgeschöpft wird. Die genaue Höhe dieses Abschöpfungsbetrages kann derzeit noch nicht genau ermittelt werden, dieser wird erst im weiteren Verfahren berechnet, wenn die genauen Zuteilungsflächen feststehen. Es kann jedenfalls nach jetzigem Stand festgehalten werden, daß dem Markt Mering aus dem Verfahren keine Kostenunterdeckung entstehen wird.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 BauGB für den im beigefügten Lageplan dargestellten Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ eine Baulandumlegung an.

In die Umlegung werden folgende Grundstück einbezogen: Fl.Nrn. 3074, 3072/1, 2965/4, 1/75, 3077/7, 2817, 2820 und 2826.

Der Markt Mering überträgt die Befugnis zur Durchführung des Umlegungsverfahrens auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Aichach. Die Verwaltung wird ermächtigt, hierzu eine Vereinbarung mit dem ADBV Aichach entsprechend dem beigefügten Muster abzuschließen.

Für das weitere Verfahren bestätigt der Marktgemeinderat für das Gewerbeland in diesem Bereich einen Verkehrswert in Höhe von 150,00 EUR pro m<sup>2</sup> sowie Erschließungskosten in Höhe von 48,00 EUR pro m<sup>2</sup> Nettobauland.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 6**

#### **Anlage/n:**

Lageplan über den Geltungsbereich des Umlegungsgebietes  
Auszug aus dem rechtskräftigen Bplan Nr. 17

Allgemeine Informationen über das amtliche Umlegungsverfahren  
Ablaufschema zum Umlegungsverfahren  
Muster einer Vereinbarung mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

---

**TOP 10 Umlegungsgebiet - Bebauungsplan Nr. 17 "Holzgartenweg" - Straßenbenennung**  
**Vorlage: 2019/3169**

---

**Sachverhalt:**

Für die geplante Erschließungsstraße im Umlegungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ zwischen der Straße Am Mühlanger und der Friedenaustraße (südlich Bauhof/ Feuerwehrhaus) ist noch eine Straßenbenennung vorzunehmen. Im Rahmen des laufenden Umlegungsverfahrens wird schon zeitnah vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aichach ein Straßennamen benötigt. Die Erschließungsstraße ist im beigefügten Plan farbig markiert.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Rechtsgrundlage für die Straßenbenennung stellt der Artikel 52 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) dar. Daraus ergibt sich das Recht bzw. die Pflicht für Gemeinden, für öffentliche Straßen Straßennamen zu vergeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Mering beschließt, für die künftige Erschließungsstraße im Umlegungsgebiet „Holzgartenweg“ folgenden Straßennamen zu vergeben: "Wertachstraße"

**Abstimmungsergebnis: 19 : 1**

**Anlage/n:**

---

**TOP 11 Vergabe von Straßenunterhaltungsmaßnahmen über ein Jahresleistungsverzeichnis**  
**Vorlage: 2020/3241**

---

**Sachverhalt:**

Erstmals im Jahr 2011, und seitdem alljährlich, vergab das Marktbauamt kleinere Straßenbaumaßnahmen über ein Jahresleistungsverzeichnis.

Die Submission für das Jahresleistungsverzeichnis 2020 findet am 14.02.2020 statt.

Der Leistungsbeschreibung für das Jahr 2020 gliedert sich in folgende 3 Abschnitte:

Abschnitt a - Kleinbaumaßnahmen, kleinere Flächenausbesserungen, Risse, Verfugungen,

Abschnitt b - Instandhaltungsarbeiten mittels Oberdeckenverstärkung und Asphaltdeckschichtverstärkung, (zur Zeit ist es dem Markt Mering aus finanziellen Gründen nicht möglich alle Straßen im Vollausbau herzustellen, deshalb wird in Zukunft vermehrt auf Oberdeckenverstärkungen zurückgegriffen, wie z.B. in der Eckenerstraße, Am Mitterfeld, Adalbert-Stifter-Ring),

Abschnitt c - kleinere in sich geschlossene Maßnahmen, wie z.B. die Gehwegweiterung in der Unterberger Straße mit Querungshilfe).

Auf Grund der momentanen haushaltslosen Zeit beantragt die Verwaltung, um unaufschiebbare, notwendig werdende Einzelbaumaßnahmen vergeben zu können, die Freigabe durch das Gremium.

Damit die Verwaltung auch 2020 den finanziellen Vorteil in Anspruch nehmen kann, wird die Verwaltung, wie die Jahre vorher, unter der Haushaltsstelle 6300-5100 480.000,-- € einstellen.

Die bis dahin vergebenen Aufträge, bzw. Ausgaben, werden aus dieser Haushaltsstelle beglichen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Gegenstand der Bestrebungen ist die Bewirtschaftung der Haushaltsstelle 6300-5100, also der bauliche Straßenunterhalt. Hier handelt es sich um Standardmaßnahmen von der Bordsteinabsenkung bis hin zu Instandsetzungsmaßnahmen im Straßenbau im Hinblick auf die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten. Größere Maßnahmen werden nach wie vor gesondert ausgeschrieben, da hierbei im Gegensatz zu kleinen Baustellen wieder günstigere Preise zu erwarten sind.

In der "haushaltslosen Zeit" gelten die Vorschriften des Art. 69 GO (Vorläufige Haushaltsführung):

"1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemein-

1. finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beiträge vorgesehen waren, fortsetzen,

2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,

3. Kredite umschulden,

4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



men bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. 2Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

(4) 1Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. 2Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. 3Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden."

Im vorliegenden Fall ist die Aufgabe notwendig und unaufschiebbar, ein Zuwarten würde einen Schaden für den Markt Mering verursachen, da die Maßnahme dann voraussichtlich teurer würde bzw. zu befürchten ist, daß die Maßnahme im Jahr 2020 nicht mehr zur Ausführung kommt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

#### **Ausgaben:**

Einmalig 2020: 480.000,-- €  
Jährlich: €

#### **Einnahmen:**

Jährlich: €

#### **Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:**

Im Haushalt 2020 werden unter der HHSt. 6300-5100 480.000,-- € eingestellt.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Abwicklung von Kleinbaumaßnahmen über ein Jahresleistungsverzeichnis.

Der Marktgemeinderat erteilt der Verwaltung die Bevollmächtigung zur Vergabe des Jahresleistungsverzeichnisses an den wirtschaftlichsten Bieter (dieser wird dem Gremium nach Submission am 14.02.20 und nach Auswertung mitgeteilt).

Der Marktgemeinderat beschließt außerdem die Bevollmächtigung der Verwaltung zur Vergabe von kurzfristig notwendig werdenden Kleinbaumaßnahmen im Rahmen des Jahresleistungsverzeichnisses nach Art. 69 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

#### **Anlage/n:**

**TOP 12 Kanalsanierung in offener und geschlossener Bauweise**  
**Vorlage: 2020/3249**

**Sachverhalt:**

2009 wurde vom Marktgemeinderat beschlossen, das Kanalsystem sukzessive in Teilabschnitten zu untersuchen, zu dokumentieren und anhand dieser Daten zu sanieren.

Die bereits untersuchten Kanalabschnitte müssen nun Schritt für Schritt in geschlossener und offener Bauweise - je nach Schadensbild und Erfordernis - saniert werden, um die Funktionalität des Kanalsystems zu erhalten und dauerhaft gewährleisten zu können.

Das Ing. Büro Tremel ist seit 2015 damit betraut, die Sanierung der Untersuchungsgebiete (Untersuchungsgebiet I bis XI) je nach Notwendigkeit in offener oder geschlossener Bauweise ingenieurtechnisch zu begleiten.

Für das Jahr 2020 ist vorgesehen das Untersuchungsgebiet III (östliche Begrenzung - Luisenstraße, westliche Begrenzung - Bahnlinie, nördl. Begrenzung - Martin-Luther-Straße, südl. Begrenzung - Hartwaldstraße Ortsausgang, lt. beigefügtem Lageplan) zu sanieren.

Die 2019 in Auftrag gegebenen Sanierungsmaßnahmen wurden auf Grund des flächenmäßig großen Untersuchungsgebietes, bzw. krankheitsbedingter, verspäteter Beginn, nicht abgeschlossen, so dass auch in 2020 noch Kosten dafür anfallen werden (lt. unten angeführter Liste).

<b>2020</b>		
<b>Offene Sanierung:</b>		
	Baukosten ca. 2020	90.000,00 €
	Ingenieurkosten ca. 2020	20.000,00 €
<b>Geschlossene Sanierung:</b>		
	Baukosten ca. 2020	924.000,00 €
	Ingenieurkosten ca. 2020	185.000,00 €
		=====
	Kosten 2020 für den Sanierungsabschnitt III	1.219.000,00 €
<b>2019</b>		
<b>Offene Sanierung:</b>		
	noch nicht abgerechnete Baukosten aus 2019	500.000,00 €
	noch nicht abgerechnete Ingenieurkosten aus 2019	160.000,00 €
<b>Geschlossene Sanierung:</b>		
	Baukosten für 2019 sind abgerechnet	
	noch nicht abgerechnete Ingenieurkosten aus 2019	30.000,00 €
		=====
	Kosten aus 2019 noch nicht abgerechnet	690.000,00 €
	<b>Gesamtkosten im Haushalt 2020 / 2021 einzustellen:</b>	<b>1.909.000,00 €</b>

Die aufgeführten Gesamtkosten in Höhe von 1.909.000,00 € werden aufgeteilt und in den Haushalt 2020 / 2021 eingestellt, ebenfalls wird die Ausführung der Arbeiten aufgrund des immensen Sanierungsaufwandes auf 2 Jahre gesplittet. Die Gesamtkosten sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (günstigere Preise und längere Preisbindung für den Markt Mering,

Flexibilität für die ausführende Firma) im Haushalt 2020 / 2021 eingestellt werden.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Um in Zukunft einen wirtschaftlichen Bieter zur Durchführung der Ingenieurleistungen zu erhalten, wird die Verwaltung eine erneute Ausschreibung durchführen, bzw. Anfragen an geeignete Ingenieurbüros stellen (lt. Urteil des OLG und Bericht der Obersten Baubehörde sind immer drei Bieter zum Vergleich einzuholen).

In der „haushaltslosen Zeit“ gelten die Vorschriften des Art. 69 GO (Vorläufige Haushaltsführung):

„1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden,
4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.

(2) 1Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. 2Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

(4) 1Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. 2Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. 3Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

Im vorliegenden Fall ist die Aufgabe notwendig und unaufschiebbar, ein Zuwarten würde einen Schaden für den Markt Mering verursachen, da die Maßnahme dann voraussichtlich teurer würde bzw. zu befürchten ist, daß die Maßnahme im Jahr 2020 nicht mehr zur Ausführung kommt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- nein
- ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2020: €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

**Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:**

Im Haushalt 2020 werden unter der Haushaltsstelle 7000-5100 1.909.000,-- € eingestellt, die Haushaltsstelle befindet sich im Deckungsring 19.

## **Beschluss:**

- 1) Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung die Gesamtarbeiten für den Sanierungsabschnitt III in Höhe von ca. 1,219 Mio auszuschreiben, mit der Maßgabe, dass sich die Arbeiten bis 2021 hinziehen.
- 2) Die Verwaltung wird bevollmächtigt die Sanierungsarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter nach öffentlicher Ausschreibung und Prüfung, einschl. aller notwendigen Zusatzaufträge, vergeben zu können.
- 3) Der Finanzmittelabfluß wird voraussichtlich 2020 in Höhe von 1.170.000,-- € (Rest aus 2019 in Höhe von 690.000,-- € und einem Anteil aus den Sanierungskosten von ca. 480.000,00 €) erfolgen, 2021 in Höhe von ca. 600.000,00 € und 2022 ca. 139.000,00 €.
- 4) Der Marktgemeinderat erteilt der Verwaltung die Bevollmächtigung zur Beauftragung der Ingenieurleistungen an das Ing. Büro Tremel.
- 5) Die Maßnahme wird im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO) durchgeführt.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**Anlage/n:**  
Lageplan

---

**TOP 13    Digitales Kanalkataster - Vergabe des elften Gebietsabschnittes**  
**Vorlage: 2020/3261**

---

**Sachverhalt:**

Mit der Durchführung der Kanalbefahrung und der Dokumentation, einschl. aller Vermessungsleistungen und der Einarbeitung in das digitale Kataster wurde im Jahr 2009 begonnen.

Für die Zielsetzung, Kanaldaten sukzessive für den gesamten Gemeindebereich zu erhalten, ist für das Jahr 2020 ein weiterer Bereich für die Befahrung vorgesehen.

Die Gesamtbefahrungslänge für den elften Gebietsabschnitt, bzw. die Untersuchungslänge umfasst ca. 5.700 Meter.

Das Gebiet „elf“ betrifft die Ortsteile Baierberg, Meringerzell und Reifersbrunn.

Das Ing. Büro Tremel hat für die Kanalreinigung und die Kanalbefahrung Schätzkosten in Höhe von ca. 80.000,00 €, brutto, veranschlagt.

Für die Ingenieurkosten (Vorbereitung der TV-Untersuchung, Vermessung, Übernahme der Vermessungsdaten in Caigos, Auswertung der TV-Daten mit Erstellung eines Prioritätenplanes, bzw. eines Sanierungsplanes, Betreuung der TV-Befahrung vor Ort, etc.) ist mit einer Summe von ca. 65.000,-- € zu rechnen.

Auch nach Abschluss der TV-Untersuchung werden weiterhin Kanalbefahrungen notwendig sein, um Schäden, die auf Grund der fortwährenden Alterung der Entwässerungsanlage entstehen, sanieren zu können.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2020: €Einmalig 2020: €

Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

**Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:**

Im Vermögenshaushalt 2020 sind in der HHSt. 7000-9350, abschnittsweise TV-Untersuchungen, für den elften Gebietsabschnitt 80.000,00 € einzustellen.

Unter HHSt. 7000-9420 - Baunebenkosten, sind hierfür 65.000,-- € einzustellen. Trotz mehrfacher Aufforderung an das Ingenieurbüro wurde für den Gebietsabschnitt X noch keine Rechnung gestellt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt:

- a) die begleitenden Ingenieurleistungen für das Untersuchungsgebiet XI an das Ingenieurbüro Tremel zu vergeben
- b) die Verwaltung zu bevollmächtigen, den Auftrag für die Kanalbefahrung, einschließlich der Kanalreinigung an die wirtschaftlichst bietende Firma vergeben zu können.
- c) Der Marktgemeinderat beschließt außerdem die Bevollmächtigung der Verwaltung zur Vergabe von kurzfristig notwendig werdenden Kleinbaumaßnahmen im Rahmen des Jahresleistungsverzeichnisses nach Art. 69 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**Anlage/n:**  
Lageplan

**Sachverhalt:**

Für das Haushaltsjahr 2020 ist von Seiten des Wasserwerkes die Hölzlstraße (ca. 230 m) zur Erneuerung vorgesehen.

Als problematisch erweist sich die Tatsache, dass auf Grund der späten Vorlage eines genehmigten Haushaltes bereits mehrere Monate verstrichen sind, bevor die Baumaßnahme begonnen werden kann. Angestrebt wird für die Maßnahme jedoch ein frühzeitiger Baubeginn April/Mai. Zu diesem Zeitpunkt liegt erfahrungsgemäß noch kein genehmigter Haushalt vor, so dass formal erst dann mit den Planungs- und Ausschreibungsleistungen begonnen werden kann.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Um einen rechtzeitigen Baubeginn gewährleisten zu können, bittet das Wasserwerk um Beschlussfassung zur Freigabe der Haushaltsmittel für die unter den finanziellen Auswirkungen dargestellten Maßnahme. Damit könnte bereits im Februar 2020 mit den Planungs- und Ausschreibungsleistungen begonnen werden. In diesem Fall sind darüber hinaus auch bessere Ausschreibungsergebnisse zu erwarten.

In der „haushaltslosen Zeit“ gelten die Vorschriften des Art. 69 GO (Vorläufige Haushaltsführung):

„1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden,
4. Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. <sup>2</sup>Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

(4) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. <sup>2</sup>Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. <sup>3</sup>Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.“

Im vorliegenden Fall ist die Aufgabe notwendig und unaufschiebbar, ein Zuwarten würde einen Schaden für den Markt Mering verursachen, da die Maßnahme dann voraussichtlich teurer würde bzw. zu befürchten ist, daß die Maßnahme im Jahr 2020 nicht mehr zur Ausführung kommt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2020: 250.000 €  
€  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

**Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:**

Im Verwaltungsaushalt Hölzlstraße 250.000 €. In der genannten Summe sind die erforderlichen Planungsleistungen enthalten.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Vergabe von Planungs- und Ausschreibungsleistungen für die dargestellte Maßnahme (Hölzlstraße) nach den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO). Die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Maßnahme sind im Haushalt 2020 eingestellt.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**Anlage/n:**



**Sachverhalt:**

In einem Gespräch am 24.10.2019 erläuterten Vertreter des Katholischen Pfarramts Mering und der Diözese Augsburg, daß die Absicht bestehe, den Kindergarten St. Afra aufgrund des baulichen Zustands abzubauen und neu zu errichten. Damit soll auch eine Erweiterung des Platzangebots einhergehen auf dann fünf Gruppen, das entspricht 125 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt.

Das bestätigte das Pfarramt im beigefügten Schreiben vom 05.11.2019.

Derzeit bietet der Kindergarten St. Afra 80 Plätze an, für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis 31.08.2020 genehmigte das Kreisjugendamt eine Platzzahl von 82.

Um Planungssicherheit zu erhalten, bittet der Betreiber im o. g. Schreiben um eine Bedarfsanerkennung von 125 Plätzen (5 Gruppen).

Bis zum 28.02.2020 läuft die Einschreibefrist für das Kindergartenjahr 2020/2021. Zum Bedarf für das nächste Kindergartenjahr liegen also noch keine belastbaren Zahlen vor. Erkennbar ist, daß im Bereich der Krippenbetreuung ein ungedeckter Bedarf von rund 30 bis 40 Plätzen besteht, was sich im Laufe der Einschreibefrist noch verändern bzw. wohl erhöhen wird. Im Altersbereich von drei Jahren bis zum Schuleintritt liegen noch keine belastbaren Zahlen vor, es zeichnet sich jedoch auch hier eine Deckungslücke ab.

Grundsätzlich wäre vor einer Bedarfsanerkennung zu überlegen, ob die künftige Kombination in der Kindertagesstätte St. Afra bestehend aus zwei Kinderkrippengruppen und fünf Kindergartengruppen bedarfsgerecht ist. Derzeit steigt die Betreuungsquote im Bereich der bis Dreijährigen, während sie im Bereich von drei Jahren bis zur Einschulung auf hohem Niveau stagniert. Die Anzahl der erforderlichen Betreuungsplätze in diesem Bereich ändert sich also „nur noch“ durch den Zuzug oder die Stärke eines Jahrgangs.

Ein Randthema in der Betrachtung ist folgendes: da die Krippe in St. Afra mit 24 Plätzen den Kindergarten mit dann 125 Plätzen nicht alleine versorgt, werden Kinder aus anderen Krippen in Mering die Einrichtung wechseln müssen und den Kindergarten St. Afra besuchen.

Um den Engpaß bei der Betreuung im Krippenbereich zu beheben, wäre beim Neubau in St. Afra ein „Haus für Kinder“, das alle Altersgruppen von der Geburt bis zum Schuleintritt betreuen kann, aufgrund der damit verbundenen Flexibilität von Vorteil.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Nach Art. 7 BayKiBiG ist der Markt Mering für die Bedarfsanerkennung zuständig:

„Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.“

Nach Art. 28 BayKiBiG i. v. m. Art. 10 FAG gewährt der Freistaat Bayern den Kommunen Investitionszuschüsse für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Nach Ziffer 4. 2 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie - FAZR) erhält der Markt Mering Zuweisungen zu dieser Investition, wenn er sich daran mit einem Zuschuß be-

teilt. Das heißt, Antragsteller im Zuwendungsverfahren ist der Markt Mering.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2020: € Einmalig 2020: €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Der Markt Mering plant derzeit einen fünfgruppigen Hort an der Grundschule II in der Ambe-riestraße. Die Kosten belaufen sich auf rund 5.000.000 EUR. Der Freistaat Bayern gewährt derzeit für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen nur Zuschüsse nach Art. 10 FAG, die sich im Bereich von 45 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten bewegen. Das Sonderinves-titionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 - 2020“ ist ausgeschöpft, ob ein weite-res Programm aufgelegt wird ist derzeit unklar.

Die Kostensituation würde also wie folgt aussehen:

Der Freistaat Bayern gewährt bei einem angenommenen Zuschuß von 45 v. H. 1.300.000 an Zuweisungen; die Differenz von angenommen 3.700.000 EUR teilen sich dann der Träger der Einrichtung und der Markt Mering.

Weitere jährliche finanzielle Auswirkungen entstehen durch eine Betriebs- und Defizitvereinbarung, über deren Konditionen noch nicht verhandelt wurde. Auch das sollte vor einer Be-darfsanerkennung geklärt und vereinbart werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat begrüßt grundsätzlich die Absicht des Katholischen Pfarramtes in Mering zum Neubau des Kindergartens in St. Afra.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Träger über die Betriebsform zu einigen. Anzu-streben ist aufgrund der größeren Flexibilität ein „Haus für Kinder“.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, mit dem Träger über die Höhe Defizits in der Betriebsvereinbarung zu verhandeln. Anzustreben ist eine Defizitübernahme von deutlich unter 100 %. Ebenfalls sind die Eckpunkte einer Bauvereinbarung mit der Teilung der Investitionskosten zu verhandeln.

Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat in der Februarsitzung 2020 vorzulegen als Grundlage für eine Bedarfsanerkennung.

**Abstimmungsergebnis: 19 : 1**

**Anlage/n:**

Schreiben des Katholischen Pfarramtes vom 05.11.2019



**Sachverhalt:**

Der öffentlich-rechtliche Schulvertrag zur Regelung der Rechtsbeziehungen für die Mittelschule Kissing zwischen der Gemeinde Kissing, dem Markt Mering und der Gemeinde Ried vom 31.07.2013 regelt in § 7 Abs. 2 folgendes:

"Investitionen über 25.000 € und die entsprechenden Ansätze für den Vermögenshaushalt der Gemeinde Kissing des Folgejahres werden von den Ersten Bürgermeistern der beteiligten Kommunen jeweils im November des laufenden Jahres gemeinsam festgelegt und dem Gemeinderat der Gemeinde Kissing zur endgültigen Festsetzung vorgeschlagen."

Demzufolge hat die Gemeinde Kissing mit Schreiben vom 20.12.2019 die geplanten Investitionen für die Mittelschule für das Jahr 2020 mitgeteilt.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Nach der Geschäftsordnung des Marktes Mering ist der Marktgemeinderat für die Zustimmung zuständig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Markt Mering beteiligt sich nicht unmittelbar an den Investitionskosten, sondern trägt diese vereinbarungsgemäß über die kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt von den im Jahr 2020 geplanten Investitionen der Gemeinde Kissing an der Mittelschule Kissing zustimmend Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 0**

**Anlage/n:**

Schreiben der Gemeinde Kissing vom 20.12.2019  
Investitionsplanung der Gemeinde Kissing

---

**TOP 17 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen**  
**Vorlage: 2020/3260**

---

**Sachverhalt:**

Das Bayerische Innenministerium hat im IMS vom 27.10.2008 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/ge-meinnützige Zwecke herausgegeben.

Zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Vorteilsannahme), wird empfohlen, im Gemeinderat eine Entscheidung über die Annahme von Spenden herbeizuführen.

Ausgelöst durch eine Nachfrage von Frau **MGRin von Thienen** bezüglich des Zwecks der Zuwendungen wird im Gremium gebeten, konkrete Maßnahmen, insbesondere zu den Verwendungszwecken "Förderung des Umweltschutzes", "Förderung der Heimatpflege" sowie "Förderung der Volksbildung" zu benennen. Die Verwaltung soll insofern Bericht erstatten.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt von den im Jahr 2019 für den Markt Mering eingegangenen Spenden Kenntnis und beschließt die Annahme. Der Marktgemeinderat sieht bei den Zuwendungsgebern keine Vorteilerwartungen.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 1**

**Anlage/n:**

Spendenliste 2019

---

**TOP 18 Antrag zur Errichtung von Fahrradstellplätzen am Marktplatz**  
**Vorlage: 2020/3239**

---

**Sachverhalt:**

Am 03.11.2019 wurde von der grünen Fraktion ein schriftlicher Antrag zur Errichtung einer Fahrradabstellanlage am Marktplatz gestellt.

Zu den Stellplätzen sollten mindestens 2 E-Bike-Ladestationen mit integriert werden.

Von der Verwaltung wurde hierzu ein Angebot von Bayernwerk angefordert. Die veranschlagten Kosten je Stromsäule liegen bei ca. 3.800,-- €, netto, (lt. Antrag sollten es 2 Ladestationen sein). Für die angedachten Fahrradschnecken (siehe beigefügten Lageplan) werden die Kosten mit einer Höhe von ca. 6.000,-- € beziffert (12 Stellplätze - mit einer Gesamtlänge von ca. 5 m, einschl. Fundamente und Wiederherstellung der Fläche -Pflasterarbeiten). Somit sind Gesamtkosten in Höhe von ca. 15.000,-- zu veranschlagen.

Der genaue Standort ist noch festzulegen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Da der Markt Mering derzeit einen städtebaulichen Realisierungswettbewerb zur Neugestaltung des Rathauses, mit Einbeziehung des Marktplatzes, beauftragt hat, wäre es möglich, dass der gewählte Standort nicht beibehalten werden kann, bzw. sich erneut ändert.

**MGRin von Thienen** kritisiert, dass der Beschlussvorlage, nicht wie sonst üblich, auch der Originalantrag beigefügt ist. Sie bittet, dies künftig wieder zu beachten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2020: 15.000,00 €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die veranschlagte Summe muss, je nach Beschluss, im Haushalt 2020 eingestellt werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Mering beschließt die weitere Behandlung im Bau- und Umweltausschuss. Hierbei soll insbesondere die sog. Bügelausführung mitdiskutiert werden.

**Abstimmungsergebnis: 20 : 1**

**Anlage/n:**  
Lageplan

---

## TOP 19 Bekanntgaben

---

1. Informationsbrief Nr. 1/2020 des Bayerischen Städtetages
2. Aktenvermerk von Herrn **Bürgermeister Kandler** vom 23.01.2020 zum Sachstand "Mini-Mering"
3. E-Mail vom 19.01.2020 mit Einladung zu einem Augsburger Geschichtsprojekt am 11.02.2020  
um 17:00 Uhr im Fugger- und Welser- Erlebnismuseum Augsburg
4. **GL Nerlich** erinnert an die Bürgerversammlung, die am Mittwoch, 12. Februar 2020 stattfindet.

**Abstimmungsergebnis:**

**Anlage/n:**



**Anlage/n:**

---

TOP  
20.1

Anfrage 1 von Herrn MGR Lichtenstern zum Sachstand "Ambérieu-Glocke"  
Vorlage: 2020/3286

---

**MGR Lichtenstern** erkundigt sich nach dem Sachstand zur Ambérieu-Glocke.  
**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass diese in die Planung für die Neugestaltung der Ambérieu-Straße eingezeichnet und entsprechend berücksichtigt ist.

**Anlage/n:**

**MGR Mayer** erkundigt sich nach dem Sachstand der Ortschronik.  
**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass das Verfahren läuft. Aktuell ist der Umfang des Werkes fast noch zu groß und es wird die Frage von Kürzungsmöglichkeiten geklärt.

**Anlage/n:**

**MGR Mayer** erkundigt sich nach den offenen Bepflanzungen in Baugebieten am Beispiel der Bürgermeister-Heinrich-Straße.

**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass hier eine Pflanzung nur auf Privatgrund vorgesehen ist, die jedoch rechtlich durch die Gemeinde nicht durchzusetzen sei.

**Anlage/n:**

---

**TOP**      **Anfrage 4 von Herrn MGR David zum Sachstand "Herzog-Wilhelm-Stra-**  
**20.4**      **ße"**  
             **Vorlage: 2020/3289**

---

**MGR David** erkundigt sich nach dem Sachstand „ Herzog-Wilhelm-Straße“ bzw. dem baufälligen Gebäude.

**Bürgermeister Kandler** sichert ein weiteres Anschreiben an das Landratsamt zu.

**Anlage/n:**

---

**TOP**      **Anfrage 5 von Frau MGRin von Thienen bzgl. des Zeitplans zur Neuge-**  
**20.5**      **staltung der Ambérieustraße**  
             **Vorlage: 2020/3290**

---

**MGRin von Thienen** erkundigt sich nach dem Zeitplan zur Neugestaltung der Ambérieustraße.

**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass der Baubeginn noch im März 2020 vorgesehen sei.

**Anlage/n:**

---

**TOP**      **Anfrage 6 von Frau MGRin von Thienen bzgl. Beschwerden von Fahr-**  
**20.6**      **schülern bzw. deren Eltern nach der Mittagsbetreuung**  
            **Vorlage: 2020/3291**

---

**MGRin von Thienen** berichtet von Beschwerden der Fahrschüler bzw. deren Eltern nach der Mittagsbetreuung an der GS II.

**Bürgermeister Kandler** berichtet hierzu von unterschiedlichen Aussagen zur Zahl der betroffenen Kinder zwischen den Eltern einerseits und dem Personal der Mittagsbetreuung andererseits. Der tatsächliche Sachstand wird von ihm noch geklärt.

**Anlage/n:**

---

**TOP**      **Anfrage 7 von Herrn MGR Widmann und Herrn MGR Enzensberger bzgl.**  
**20.7**      **des Sachstands "Sanierung der Sportlage"**  
             **Vorlage: 2020/3292**

---

**MGR Widmann** und **MGR Enzensberger** erkundigen sich nach dem Sachstand zur Sanierung der Sportanlage.

**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass für die weitere Planung zunächst vom Gemeinderat ein Fragenkatalog abgearbeitet werden müsse. Dieser werde zur Februarsitzung 2020 vorgelegt.

**Anlage/n:**



---

**TOP**      **Anfrage 8 von Frau MGRin Häberle zur Nutzungsmöglichkeit des Fahr-**  
**20.8**      **stuhls im Bereich Kleiderladen / Tafel**  
             **Vorlage: 2020/3293**

---

**MGRin Häberle** erkundigt sich nach der Nutzungsmöglichkeit für den Fahrstuhl im Bereich Kleiderladen/Tafel.

**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass es sich hierbei um keinen offiziellen Personenaufzug handelt.

**Anlage/n:**

